

3.8. Hausinterne Veröffentlichungen des BMFSFJ

3.8.1 Hausanordnungen

Hausanordnungen werden von der beamteten Staatssekretärin/dem beamteten Staatssekretär in der Funktion als Leitung der Verwaltung förmlich getroffen. Diese betreffen meist Änderungen in der Aufbauorganisation des Ministeriums oder die Veränderung wichtiger Arbeitsabläufe.

3.8.2 Hausinformationen

Hausinformationen beinhalten niederschwellige ablauforganisatorische Regelungen oder aber wichtige Hinweise für die Beschäftigten. Sie werden in der Regel nur im BMFSFJ veröffentlicht. In angezeigten Einzelfällen erfolgt darüber hinaus eine Veröffentlichung bei anderen Ressorts bzw. im nachgeordneten Bereich (z. B. Verkauf eines Dienst-Kfz).

3.8.3 Veröffentlichung

Alle Organisationseinheiten haben die Möglichkeit, der [Intranetredaktion](#) – in der Regel auf dem Dienstweg – Beiträge zur Veröffentlichung zuzuleiten.

Hausanordnungen und Hausinformationen werden im Intranet des BMFSFJ bekannt gemacht. Auf neue Hausanordnungen wird zusätzlich durch eine E-Mail an alle Beschäftigten hingewiesen. Hausanordnungen und Hausinformationen treten mit ihrer Veröffentlichung im Intranet oder zu einem explizit genannten Zeitpunkt in Kraft und gelten, soweit sie keine zeitliche Befristung enthalten, bis auf weiteres. Beschäftigte ohne Intranet-Zugang erhalten Hausanordnungen und Hausinformationen in Papierform.

Sämtliche in Hausanordnungen und Hausinformationen getroffenen Regelungen sind für alle Beschäftigten des BMFSFJ gleichermaßen verbindlich.

Anordnungen und Informationen von fortdauernder Bedeutung werden Bestandteil dieser Geschäftsordnung, wenn dies in der Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt ist.